

7091/AB
= Bundesministerium vom 27.08.2021 zu 7147/J (XXVII. GP)
bmj.gv.at
Justiz

Dr. ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.
 Bundesministerin für Justiz

Herrn
 Mag. Wolfgang Sobotka
 Präsident des Nationalrats
 Parlament
 1017 Wien

Geschäftszahl: 2021-0.460.047

Ihr Zeichen: BKA - PDion (PDion)7147/J-NR/2021

Wien, am 27. August 2021

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Hannes Amesbauer, Kolleginnen und Kollegen haben am 28. Juni 2021 unter der Nr. **7147/J-NR/2021** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Fest der Freiheit am 6.3.2021 - Beantwortung 6199/AB durch den Bundesminister für Inneres“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 7:

- 1. Wie gliedern sich diese 60 Strafanzeigen auf die jeweiligen Delikte nach den §§ 83, 84, 109, 125, 269 StGB sowie §§ 3g, 3h VerbotsG sowie § 50 Abs 1 Z 3 WaffG auf?
- 2. Wie viele der Strafverfahren wurden - gegliedert nach Delikten - zwischenzeitlich wieder eingestellt?
- 3. Wie viele der Strafverfahren endeten - gegliedert nach Delikten - zwischenzeitlich mit einem Freispruch?
- 4. Wie viele der Strafverfahren endeten - gegliedert nach Delikten - zwischenzeitlich mit Diversion?
- 5. Wie viele der Strafverfahren endeten - gegliedert nach Delikten - mit einem Schulterspruch?
- 6. Wie viele der Strafverfahren, die mit einem Schulterspruch endeten, haben - gegliedert nach Delikten - bereits Rechtskraft erlangt?

- *7. Wie viele der Strafverfahren - gegliedert nach Delikten - laufen noch?*

Diese Informationen liegen mir nicht vor. Mangels statistischer Kennzeichnung der in Zusammenhang mit den Ereignissen vom 6. März 2021 erfassten Verfahren in der Verfahrensautomation Justiz ist eine Auswertung in der gewünschten Art nicht möglich bzw. wäre eine manuelle Einzelauswertung sämtlicher staatsanwaltschaftlicher und gerichtlicher Akten mit einem unvertretbar hohen Aufwand verbunden. Ich ersuche daher um Verständnis, dass die betroffenen Dienststellen nicht mit einer derartigen Auswertung beauftragt wurde.

Mir bzw. dem Bundesministerium für Justiz ist in diesem Zusammenhang lediglich bekannt, dass jedenfalls gegen einen Beschuldigten ein Strafantrag wegen §§ 15, 269 Abs 1 erster Fall StGB beim zuständigen Landesgericht eingebracht worden ist. Das Hauptverfahren wurde mit einer Verurteilung rechtskräftig beendet.

Dr.ⁱⁿ Alma Zadić, LL.M.

